

GRANT AGREEMENT (STUDIUM/SMS)

STUDIENJAHR 20__ / 20__

DIESES DOKUMENT IST VOLLSTÄNDIG AM COMPUTER AUSZUFÜLLEN.

Die Gasthochschule

ERASMUS-Code	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ländercode	
Auslandsaufenthalt	von __ / __ / ____	bis __ / __ / ____	

Humboldt-Universität zu Berlin

ERASMUS-Code	<input type="text"/> D <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> B <input type="text"/> <input type="text"/> E <input type="text"/> <input type="text"/> R <input type="text"/> <input type="text"/> L <input type="text"/> <input type="text"/> I <input type="text"/> <input type="text"/> N <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 3		
Anschrift	Unter den Linden 6 10099 Berlin		
Fakultät/Institut der HU		Institutsnr.	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
ERASMUS-Koordinator/in			

Das International Office

Monatlicher Fördersatz	€	Maximal bewilligte Fördermonate	
------------------------	---	---------------------------------	--

Der/Die Studierende erhält	<input type="checkbox"/> Finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln <input type="checkbox"/> ERASMUS-Platz ohne Förderung (Zero Grant) <input type="checkbox"/> Finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-Tagen
Die finanzielle Unterstützung umfasst	<input type="checkbox"/> Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind; Anzahl der mitreisenden Kinder: __ (Kopie Geburtsurkunde) <input type="checkbox"/> Finanzielle Unterstützung für Studierende mit Behinderung

Der/Die Studierende

Nachname		Vorname	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Anschrift in Deutschland			
E-Mail-Adresse			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m	HU-Matrikelnummer

Angestrebter Abschluss an der HU	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master	<input type="checkbox"/> Staatsexamen	<input type="checkbox"/> PhD
Lehramtsoption	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Studienfach (EU-Code)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre zum Zeitpunkt des Auslandsstudienantritts				

ANHANG I BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Erasmus+Programms.
- 1.2 Der/die Studierende nimmt die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Studium, wie in Anhang I beschrieben, durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Dauer der Mobilitätsphase: Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der/die Studierende an der Aufnahmeeinrichtung zu Studienzwecken anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der/die Studierende an der Aufnahmeeinrichtung zu Studienzwecken anwesend sein muss.
- 2.3 Der/die Studierende erhält finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln wie in 3.1 reglementiert.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am ERASMUS-Unterprogramm für lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienzyklus betragen (Staatsexamensstudiengänge: 24 Monate).
- 2.5 Anträge an die HU auf Verlängerung (Anlage V) der Aufenthaltsdauer (Wintersemester+Sommersemester) müssen bis zum 31. Dezember des akademischen Jahres gestellt werden. Über die Finanzierung wird je nach Budget durch das International Office bis März des akademischen Jahres entschieden. Das impliziert die Einreichung eines neuen Learning Agreements und einer neuen Confirmation of Registration für das Sommersemester bis spätestens 3 Wochen nach Studienbeginn.

Soll nach dem Sommersemester der Aufenthalt im Wintersemester fortgesetzt werden, ist kein Verlängerungsantrag zu stellen. Jedoch sind ein neues Grant Agreement bis 30. Juni sowie ein neues Learning Agreement für das neue akademische Jahr bis 30. Juni bzw. bei Veränderung bis 3 Wochen nach Studienbeginn in der Fakultät und dem International Office einzureichen.

- 2.6 Die Confirmation for Student Stay Abroad (sowie das Transcript of Records) muss das bestätigte Anfangs- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt: [max. Fördermonate x Monatssatz je Ländergruppe]. Dies entspricht Ländergruppe A: 250/B: 200/C: 150 EUR für 1 vollen Kalendermonat = 30 Tage.

Ländergruppen (Zielland)

- A:** AT, CH, DK, FI, FR, IE, IT, LI, NO, SE, UK
B: BE, CY, CZ, (DE), ES, GR, HR, IS, LU, NL, PT, SI, TR
C: BG, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SK

Studiendauer	Maximale Förderdauer
1 Term UK	3 Monate
2 Terms UK	6 Monate
1 Semester	5 Monate
3 Terms UK	9 Monate
2 Semester	9 Monate

- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird entsprechend der auf der Confirmation for Student Stay Abroad bestätigten aktiven Studiendauer durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem bzw. der Studierenden vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er oder sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesen Vereinbarungen durch den bzw. die Teilnehmer/in von diesem bzw. dieser zurückgezahlt werden. Eine Erstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn der bzw. die Teilnehmer/in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten, wie in Anhang I beschrieben, zu Ende zu bringen. Der Projektträger berichtet über derartige Fälle, und diese werden von der NA gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/die Studierende erhält bei Eingang der Confirmation of Registration eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von ca. 70% des nach Artikel 3 errechneten Betrages. Legt der/die Studierende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der/die Studierende muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Es ist selbst für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen (Auslandskranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung und Rücktransport).

Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle: Tel. 0228/882-

294, <http://www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html>

oder <http://eu.daad.de/eu/llp/informationen-fuer-studierende/09332.html>

- 5.2 In diesen Vertrag ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. [ACHTUNG: Die deutsche Krankenversicherung bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.]
Versicherungsnachweis ist in Kopie einzureichen.

ARTIKEL 6 – ONLINESPRACHVORBEREITUNG

- 6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch oder Niederländisch die Hauptunterrichtssprache, müssen Teilnehmer/innen (außer Muttersprachler/innen) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen. Der/die Studierende muss die HU (Frau Cornelia Marx per E-Mail an: cornelia.marx@hu-berlin.de) umgehend vom Ergebnis des jeweiligen Testes in Kenntnis setzen. Die Testergebnisse sind jeweils eine Voraussetzung für die erste bzw. zweite Ratenzahlung des ERASMUS-Stipendiums. Für die Erbringung des Testes steht dem/der Studierenden für Test 1 (nach der Nominierung) ein Zeitfenster von zwei Wochen zur Verfügung, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufforderung zur Ablegung des Sprachtestes. Zur Ablegung des Sprachtestes 2 (am Ende des Studienaufenthaltes) steht dem/der Studierenden ebenfalls ein zweiwöchiges Zeitfenster nach Aufforderung zur Ablegung des Testes zu.
- 6.2 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung unterliegt dem Abschluss der verpflichtenden Onlinebewertung am Ende der Mobilitätsphase.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Der/die Studierende muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Onlineumfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.

Die Einrichtung kann von Teilnehmer/innen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem/der Studierenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
- 7.3 Ergänzt wird die EU-Survey-Onlineumfrage durch einen Alumni-Erfahrungsreport für die EU-Informationsdatenbank der HU.

ARTIKEL 8 – ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN DOKUMENTE FÜR DIE RATENZAHLUNGEN

- 8.1 Erforderliche Dokumente für 1. Rate:
 - Grant Agreement
 - Online-Sprachtest 1
 - Confirmation of Registration
 - Von allen Parteien unterzeichnetes Learning Agreement
 - Umfassender Versicherungsnachweis
- 8.2 Erforderliche Dokumente für 2. Rate:
 - Online-Sprachtest 2
 - Confirmation for Student Stay Abroad
 - Transcript of Records
 - Seite 6 des Learning Agreements
 - EU-Survey-Onlineumfrage
 - Alumni-Erfahrungsreport für die EU-Informationsdatenbank der HU

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ANHANG II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1: HAFTUNG

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

ARTIKEL 2: BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Erfüllt der/die Studierende seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Studierende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der/die Studierende die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen.

Beendet der/die Studierende die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des/der Studierenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des/der Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat der/die Studierende Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

ARTIKEL 3: DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/Die Studierende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der/Die Studierende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Der/Die Studierende stimmt zu, dass der Alumni-Erfahrungsbericht für die EU-Informationsdatenbank der HU online gestellt wird.

ARTIKEL 4: KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

ANHANG III INSTITUTSNUMMERN

Fakultät	Nummer	Institut
Juristische Fakultät	1000	
Lebenswissenschaftliche Fakultät	2111	Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften
	2112	Institut für Biologie
	2113	Institut für Psychologie
Mathematisch-Naturwiss. Fakultät	3311	Institut für Chemie
	3312	Geographisches Institut
	3313	Institut für Informatik
	3314	Institut für Mathematik
	3315	Institut für Physik
Medizinische Fakultät	4000	
Philosophische Fakultät I	5110	Institut für Philosophie
	5120	Institut für Geschichtswissenschaften
	5130	Institut für Europäische Ethnologie
	5140	Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft
Philosophische Fakultät II	5210	Institut für deutsche Literatur
	5220	Institut für deutsche Sprache und Linguistik
	5230	Nordeuropa-Institut
	5240	Institut für Romanistik
	5250	Institut für Anglistik und Amerikanistik
	5260	Institut für Slawistik
	5270	Institut für klassische Philologie
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät	5511	Institut für Archäologie
	5512	Institut für Asien- und Afrikawissenschaften
	5513	Institut für Erziehungswissenschaften
	5514	Institut für Kulturwissenschaft
	5515	Institut für Kunst- und Bildgeschichte
	5516	Institut für Musikwissenschaft und Medienwissenschaft
	5517	Institut für Rehabilitationswissenschaften
	5518	Institut für Sozialwissenschaften
	5519	Institut für Sportwissenschaft
5583	Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien	
Theologische Fakultät	6000	
Wirtschaftswiss. Fakultät	7000	
ZE Sprachenzentrum	9100	

ANHANG IV FÄCHERCODES

ISCED Code	Studienfach
081	Agrarwissenschaften
021	Kunst und Gestaltung
0215	Musik und Musikwissenschaft
0214	Darstellende Künste
0213	Kunstgeschichte
041	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung
041	Sonstige Bereiche der BW und Unternehmensführung
011	Erziehungswesen
0114	Lehrerbildung
0114	Erwachsenenbildung
0114	Sonderpädagogik
0111	Erziehungswissenschaft, Vergleichende Erziehungswissenschaft
052	Geographie, Geologie
0532	Geographie
0532	Geologie
022	Geisteswissenschaften
0223	Philosophie
0221	Theologie
0222	Geschichte
0222	Archäologie
0222	Sonstige Geisteswissenschaften
023	Sprachen und Philologien
0231	Moderne EU-Sprachen
0232	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
0232	Sprachwissenschaft
0231	Übersetzen, Dolmetschen
0231	Klassische Philologie
0231	Nicht EU-Sprachen
0231	Weniger gesprochene und unterrichtete Sprachen
0231	Sonstige Sprachen und Philologien
042	Rechtswissenschaft

ISCED Code	Studienfach
054	Mathematik, Informatik
0541	Mathematik
0542	Statistik
061	Informatik, Computerwissenschaft
	Wirtschaftsinformatik
091	Medizinwissenschaften
0912	Medizin
0911	Zahnmedizin
0916	Pharmakologie, Pharmazie
092	Krankenpflege, Physiotherapie
092	Öffentliches Gesundheitswesen
091	Sonstige Bereiche der Medizinwissenschaften
05	Naturwissenschaften
0511	Biologie
0533	Physik
0531	Chemie
0512	Biochemie
031	Sozialwissenschaften
0312	Politikwissenschaft
0314	Soziologie
0311	Wirtschaftswissenschaft
0313	Psychologie
0312	Internationale Beziehungen, Europastudien
0314	Anthropologie
031	Sonstige Sozialwissenschaften
032	Kommunikations- und Informationswissenschaften
0322	Bibliothekswissenschaft
001	Sonstige Studienbereiche
1014	Leibeserziehung, Sportwissenschaft

ANHANG V LÄNDERCODES

Land	EU-Ländercode
Österreich	AT
Belgien	BE
Bulgarien	BG
Schweiz	CH
Zypern	CY
Tschechische Republik	CZ
Dänemark	DK
Estland	EE
Spanien	ES
Finnland	FI
Frankreich	FR
Großbritannien	GB
Griechenland	GR
Kroatien	HR
Ungarn	HU
Irland	IE
Island	IS
Italien	IT
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Lettland	LV
Niederlande	NL
Norwegen	NO
Polen	PL
Portugal	PT
Rumänien	RO
Schweden	SE
Slowenien	SI
Slowakei	SK
Türkei	TR

Land	EU-Ländercode
Belgien	BE
Bulgarien	BG
Dänemark	DK
Estland	EE
Finnland	FI
Frankreich	FR
Griechenland	GR
Großbritannien	GB
Irland	IE
Island	IS
Italien	IT
Kroatien	HR
Lettland	LV
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Niederlande	NL
Norwegen	NO
Österreich	AT
Polen	PL
Portugal	PT
Rumänien	RO
Schweden	SE
Schweiz	CH
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Spanien	ES
Tschechische Republik	CZ
Türkei	TR
Ungarn	HU
Zypern	CY